



Aufruf zum Warnstreik am 16. Dezember von 13 – 16 Uhr!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Schreiben vom 13. Dezember 2004 hat Frau Mensen auch einen letzten Versuch von ver.di, Streikmaßnahmen abzuwenden, abgelehnt. Auf Beschluss der Tarifkommission hatte ver.di am 9. Dezember der Geschäftsführung vorgeschlagen, einen Haustarifvertrag zur Anwendung des den BAT ablösenden „Tarifvertrages für öffentliche Dienstleistungen (TVöD)“ abzuschließen, der auch von Frau Mensen geforderte Elemente enthält.

In ihrem Schreiben betont Frau Mensen, dass sie keinen Tarifvertrag mehr anstrebt. Außerdem teilt sie ihre Rechtsauffassung mit, dass „somit kein Einsatz von Mitteln zur Durchsetzung von Tarifforderungen zum Tragen kommen (kann).“

Grundrecht auf Streik!

Das Streikrecht ist ein geschütztes Grundrecht, dass sich aus Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes ergibt. Arbeitskampf ist demnach das letzte Mittel für Arbeitnehmer, sich zur Wahrung und Förderung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen einzusetzen.

Wenn der Arbeitgeber nicht will, ist Streik das legitime Mittel!

Da es zu keiner Tarifeinigung kam und Frau Mensen nunmehr einen Tarifabschluss mit ver.di ablehnt, müssen die Beschäftigten ihre Forderungen per Arbeitskampfmaßnahmen durchsetzen. Wie sonst sollten Arbeitnehmer ihre Interessen wirksam zur Geltung bringen, wenn sich Arbeitgeber z.B. Tarifabschlüssen verweigern oder durch Ausgründungen Tarifflicht betreiben.

Auszug aus dem Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht zu Art. 9 GG, S. 130, RN 162, Stand 2004: „Da jeder AG tariffähig ist (§ 2 TVG), kann er grundsätzlich auch mit dem Ziel bestreikt werden, einen Firmentarifvertrag abzuschließen.“ Genau dass ist unser Ziel!

Es darf gestreikt werden!

Kurzum: Natürlich darf bei der Klinik Dr. Heines gestreikt werden. Mit Ablauf des alten Haustarifvertrages zum 31.12.2003 durch die Kündigung von Frau Mensen ist auch die Friedenspflicht beendet.

Wer darf streiken!

Alle Beschäftigten der Klinik dürfen streiken. Auch nicht in der Gewerkschaft organisierte KollegInnen

dürfen sich beteiligen, weil das Ergebnis des Streiks auch ihnen faktisch zugute kommt.

Bange machen gilt nicht!

Natürlich drohen Arbeitgeber bei bevorstehenden Arbeitsk Kampfmaßnahmen mit arbeitsrechtlichen Schritten, um

die Beschäftigten einzuschüchtern und sie von einer Teilnahme abzuhalten. Eine entsprechende arbeitsrechtliche Maßregelung wäre aber nichtig und muss als unzulässige Behinderung der Wahrnehmung von Rechten aufgefasst werden.

Was ist mit den Patienten?

Arbeitskampfmaßnahmen richten sich nicht gegen die Patienten. Unaufschiebbare, notwendige Tätigkeiten für die Versorgung sowie die gesundheitliche Überwachung und Notfallversorgung müssen gewährleistet sein.

§ 612a BGB Maßregelungsverbot

Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht benachteiligen, weil der Arbeitnehmer in zulässiger Weise seine Rechte ausübt.

Was ist ein Warnstreik!

Ein Warnstreik ist eine zeitlich befristete, bis zu dreistündige Arbeitsniederlegung während laufender Tarifverhandlungen nach Ablauf der im vorherigen Tarifvertrag vereinbarten Friedenspflicht. Für die Zeit der Arbeitsniederlegung muss der Arbeitgeber kein Gehalt zahlen. Die Gewerkschaft zahlt auch noch kein Streikgeld, weil dies erst bei einem ordentlichen Streik gezahlt wird.

Mit Warnstreiks wollen Gewerkschaften ihren Forderungen in den laufenden Tarifgesprächen Nachdruck verleihen. Warnstreiks sind nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zulässig.

Aufruf zum Warnstreik!

Wir rufen alle Kolleginnen und Kollegen der Klinik Dr. Heines auf zum

Warnstreik
am Donnerstag, 16.12.2004
von 13 – 16 Uhr
vor der Einfahrt der Klinik

**Wir wollen Bezahlung wie in anderen
bremischen Krankenhäusern!**

Keine tariffreie Zone Klinik Dr. Heines!